

1200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag 556/A der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider, Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird

An der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates sind in den ersten 20 Jahren der Zweiten Republik nur relativ geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Die politische und parlamentarische Entwicklung nach 1966 bzw. nach 1970 hatte ua. zur Folge, daß auch die Geschäftsordnung des Nationalrates als „Grundnorm“ des österreichischen Parlamentarismus laufend den Entwicklungen anzupassen war, um einem modernen Parlamentarismusverständnis Rechnung zu tragen. In diesem Sinne kam es zur Geschäftsordnungsreform des Jahres 1975; ein weiterer großer Schritt wurde durch die Geschäftsordnungsreform 1988 gesetzt, die einen wesentlichen Ausbau von Minderheitsrechten brachte. Als weiterer Schritt im Rahmen dieser Entwicklung ist auch der vorliegende Antrag zu verstehen, der auf Veränderungen im politischen System Österreichs Bedacht nimmt.

Insbesondere ist es im Laufe der XVIII. Gesetzgebungsperiode im zunehmenden Maß vorgekommen, daß die Tagesordnungen der Sitzungen des Nationalrates nicht an dem Tag, für den sie vorgesehen waren, erledigt werden konnten und somit die Sitzungen unterbrochen werden mußten, wodurch sich die Beginnzeiten der folgenden Sitzungen und deren Fragestunden verschoben sowie Termine, die auf den Sitzungsbetrieb Rücksicht nehmen mußten, immer weniger planbar wurden. Darüber hinaus hat der Nationalrat mehr und mehr Verhandlungsgegenstände zu beraten (zB EWR-Anpassungen), weshalb sich die Notwendigkeit ergibt, mit der vorgegebenen Zeit besser zu wirtschaften, zumal auch das Bemühen, mehr

Plenartage anzuberaumen, an Grenzen stößt. Durch neue Einrichtungen, die eine flexiblere Gestaltung des Sitzungsablaufs vorsehen und die geltende Redezeitordnung modifizieren, sollen die Sitzungsabläufe gestrafft werden; außerdem soll ein lebendiger Austausch von Argumenten vor einer Aneinanderreihung von Monologen im Vordergrund stehen.

Ein weiteres Anliegen des Antrages ist insbesondere eine Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte — auch von Minderheiten — durch neue Kontrollmechanismen (Ständiger Unterausschuß des Rechnungshofausschusses mit Prüfungsmöglichkeiten auch auf Verlangen einer Minderheit, Erhöhung der Zahl gleichzeitig laufender verlangter Gebarungüberprüfungen durch den Rechnungshof von zwei auf drei) sowie durch die Möglichkeit, regelmäßig Aussprachen über aktuelle Fragen sowohl in den Ausschüssen als auch im Plenum abzuhalten (Wegfall der Kollision zwischen Aktueller Stunde und dringlicher Anfrage, Aussprachemöglichkeit in den Ausschüssen).

Ein weiterer Anlaß für eine Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes war die Notwendigkeit, Ausführungsbestimmungen zum neuen Artikel 52 a B-VG (eingefügt durch die Novelle BGBl. Nr. 565/1991), durch den zwei ständige Unterausschüsse zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen geschaffen wurden, in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zur Vorbereitung dieser Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 wurde in der 53. Präsidialkonferenz vom 10. September 1992 ein Komitee, bestehend aus den Mitgliedern der Präsidialkonferenz sowie Vertretern der parlamentarischen Klubs und der Parlamentsdirektion eingesetzt. Dieses Komitee hielt in der Zeit zwischen Oktober 1992 und Mai 1993 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalrates insgesamt 15 Sitzungen ab.

2

1200 der Beilagen

Auf Grund dessen brachten schließlich die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider, Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen am 16. Juni 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat ein, der am 17. Juni 1993 die erste Lesung hierüber durchführte. Anschließend erfolgte die Zuweisung der Vorlage an den Geschäftsordnungsausschuß.

Die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Initiativantrages werden wie folgt erläutert:

Zu Artikel I:**Zu Z 1:**

Formalanpassung in bezug auf die neuen §§ 32 Abs. 2, 57 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie 94 Abs. 4.

Zu Z 2:

Diese Ziffer sieht vor, daß nunmehr auch Vorlagen gemäß dem EWR-Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1993, als Verhandlungsgegenstände des Nationalrates gelten sollen. Nach deren Einlangen verfügt der Präsident die Vervielfältigung und Verteilung an alle Abgeordneten.

Zu Z 3:

Durch die Einfügung des zweiten Satzes sollen aus zeitökonomischen Gründen lange Verlesungen im Nationalrat vermieden werden; außerdem dient sie dem besseren Überblick der Abgeordneten über parlamentarische Vorgänge. Die genannte schriftliche Unterlage kann auch die Zuweisungen umfassen.

Zu Z 4:

In diese Ziffer wurde der Inhalt des Antrages 437/A übernommen, in dessen Begründung ua. ausgeführt wurde, daß das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) ein Unternehmen vorsieht, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. Dies ist allerdings nur erreichbar, wenn der Nationalrat auf das ihm zukommende Recht der Festlegung von Eisenbahntarifen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen verzichtet.

Demgemäß wird im Antrag 437/A eine Änderung in Hinblick auf die Klarstellung in Artikel 54 B-VG vorgeschlagen, derzufolge die Mitwirkung bei der Festsetzung von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten sich nur auf Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit bezieht.

Bei der Ergänzung der Aufgaben des Hauptausschusses um die Vorberaterung des Beschlusses über eine Volksbefragung handelt es sich um eine Anpassung an Art. 49 b B-VG in der geltenden Fassung.

Zu Z 5:

Durch den neuen § 32 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere aus arbeitsökonomischen Gründen kleinere Ausschüsse zu bilden, als dies, wenn sämtliche Fraktionen vertreten sein sollen, nach dem d'Hondt'schen System möglich ist. Dazu ist ein Konsens in der Präsidialkonferenz erforderlich.

Zu kleineren Ausschüssen gelangt man mit den **Shapley'schen Verhältniszahlen**. Der kleinste danach gebildete Ausschuß, der den derzeit bestehenden fünf Klubs eine Vertretung ermöglicht, hat 21 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

S	V	F	G	L
8	6	4	2	1

Größere Ausschüsse erreicht man durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der beiden Großparteien, wobei der Abstand derzeit aber immer zwei betragen muß.

Denkbar wären somit folgende Ausschußzahlen:

	S	: V	: F	: G	: L
21 Mitglieder:	8	: 6	: 4	: 2	: 1
23 Mitglieder:	9	: 7	: 4	: 2	: 1
25 Mitglieder:	10	: 8	: 4	: 2	: 1
27 Mitglieder:	11	: 9	: 4	: 2	: 1

Die angeführten Beispiele sollen zum Ausdruck bringen, was unter dem Begriff 'Mehrheitsbildungsverhältnisse' im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu verstehen ist: Unter der Annahme, daß ein gleiches Abstimmungsverhalten aller Mitglieder eines Klubs gegeben ist, sollen im Plenum und im Ausschuß die gleichen mehrheitsbildenden Koalitionen möglich sein. Damit soll aber nichts über die Ausübung des freien Mandates bzw. das tatsächliche Abstimmungsverhalten des einzelnen Abgeordneten festgelegt werden.

Für den Hauptausschuß, dessen Zusammensetzung in § 30 geregelt ist, kann das Shapley'sche Verfahren keine Anwendung finden.

Zu den Z 6, 21 und 22:

Mit der Novelle 1986 wurde ein eigener Budgetausschuß (§ 32 a) geschaffen. Diesem obliegt insbesondere die Vorberaterung der Bundesfinanzgesetze sowie die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG.

1200 der Beilagen

3

Gemäß § 79 Abs. 2 ist der vom Rechnungshof vorgelegte Bundesrechnungsabschluß dem Rechnungshofausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

Darin liegt jedoch eine gewisse Unlogik: Der Budgetausschuß berät zunächst das Bundesfinanzgesetz vor, ist auch für die begleitende Kontrolle (BA-Berichte) zuständig, nicht aber für die endgültige Kontrolle des Gebarungsvollzuges im Wege des Bundesrechnungsabschlusses.

Diese Situation dürfte deswegen entstanden sein, weil ein rein formaler Zugang für die Zuweisung — von wem kommt die Vorlage? — gewählt wurde. Effizienter erscheint jedoch eine inhaltliche Betrachtung, wonach alle mit dem Budget zusammenhängenden Vorgänge vom Budgetausschuß wahrgenommen werden sollten.

Zu Z 7:

Der neue Abs. 5 soll eine Straffung der Budgetdebatte im Ausschuß ermöglichen. Die Regelung gilt für sämtliche Mitglieder der Bundesregierung. Die schriftlichen Antworten sind — wie auch bisher schriftliche Anfragebeantwortungen — an den Präsidenten des Nationalrates zu richten (§ 13 Abs. 5 GOG). Bei der Verteilung an die Klubs wird auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, daß auch die (umgemeldeten) Mitglieder der zuständigen Fachausschüsse beteiligt werden sollen.

Zu Z 8:

Der durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 565/1991 eingefügte Artikel 52 a sieht — im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz — die Schaffung von zwei Ständigen Unterausschüssen der zuständigen Ausschüsse des Nationalrates (derzeit Ausschuß für innere Angelegenheiten und Landesverteidigungsausschuß) vor. Dadurch ist die Einfügung entsprechender Ausführungsbestimmungen im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates notwendig.

Durch den § 32 c Abs. 1 wird die Ausübung des Auskunftsrechtes in verfassungskonformer Weise konkretisiert. Klargestellt wird auch, daß dieses Recht nur im Rahmen von Unterausschußsitzungen ausgeübt werden kann.

Zu Z 9:

Der neue § 32 e sieht die Schaffung eines Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses vor. Diesem kann der Nationalrat mit Beschluß auf Grund eines Antrages, der von fünf Abgeordneten unterstützt sein muß, den Auftrag erteilen, einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung zu prüfen. Dane-

ben besteht die Möglichkeit, diesen Unterausschuß auch über Verlangen einer qualifizierten Minderheit des Nationalrates mit der Durchführung von Überprüfungen zu beauftragen. Allerdings ist eine von der Minderheit verlangte Prüfung nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen zulässig. Der Unterausschuß hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines Beschlusses des Nationalrates oder nach Einlangen eines Verlangens beim Präsidenten die Beratung aufzunehmen und innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Bericht an den Rechnungshofausschuß zu erstatten. Der Rechnungshofausschuß kann beschließen, diesen Bericht als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen. Die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie jene des § 32 b Abs. 2 sind für diesen Unterausschuß anwendbar.

Zu Z 10:

Durch die Anfügung eines Abs. 5 soll — unabhängig von der jeweiligen Tagesordnung — eine verstärkte Informations- und Kontrollmöglichkeit für die Abgeordneten im Ausschuß geschaffen werden. Die Erörterung einer anhängigen Gebarungüberprüfung im Rechnungshofausschuß ist jedoch unzulässig.

Zu Z 11:

Damit soll die bestehende Praxis gesetzlich verankert werden, vor der Entscheidung, welcher von mehreren Gesamtanträgen der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist, eine allgemeine Debatte, in der alle Anträge zur Diskussion stehen, durchzuführen.

Zu Z 12:

Für Minderheitsberichte entfällt die Beschränkung des Umfangs.

Zu Z 13:

Auf Grund der Ergänzung des § 43 Abs. 1 letzter Satz soll zukünftig über Fristsetzungsanträge bereits nach Schluß einer allfälligen Debatte abgestimmt werden können.

Zu Z 14:

Durch die Verlängerung der gesetzlichen Frist soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden — sofern es sich nicht um ausgesprochene Krisenfälle handelt —, Konsultationen über Datum und Tagesordnung allenfalls in einer Präsidialkonferenz abzuhalten und dennoch die Sitzung

2

fristgerecht einberufen zu können. Hiezu ist ausdrücklich zu bemerken, daß, auch wenn keine Tagesordnung festgelegt wird, jedenfalls dringliche Anfragen behandelt und Besprechungen von Anfragebeantwortungen etc. durchgeführt werden können.

Zu Z 15:

Mit dieser Bestimmung soll für jene Fälle Vorsorge getroffen werden, bei denen sich erst während einer Sitzung herausstellt, daß das durch die Tagesordnung gegebene Arbeitspensum nicht erledigt werden kann.

Zu Z 16:

Der neugefaßte § 50 Abs. 1 schafft die Möglichkeit, bei den gegenüber der Vergangenheit wesentlich zahlreicher gewordenen Einwendungsdebatten auch die Zahl der Redner zu beschränken, doch hat nunmehr auf Verlangen von 5 Abgeordneten, die demselben Klub angehören, für alle von diesem Klub erhobenen Einwendungen eine gesonderte Debatte stattzufinden, wobei der Präsident die Redezeit und die Zahl der Redner in gleicher Weise beschränken kann, wie bei der grundsätzlich gemeinsam durchzuführenden Debatte. Die Beschränkungen gemäß dem ersten Halbsatz kommen naturgemäß auch zum Tragen, wenn nur eine Einwendung erhoben wurde. Die Reihenfolge mehrerer Debatten bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

Zu Z 17:

Durch die Neuformulierung des Abs. 4 sollen aus zeitökonomischen Gründen lange Verlesungen im Nationalrat vermieden werden.

Zu Z 18:

Die Bestimmungen über die Redezeiten sind das Ergebnis umfangreicher und sorgfältiger Beratungen im Geschäftsordnungskomitee; sie haben einerseits den Zweck, parlamentarische Debatten abwechslungsreicher und interessanter zu machen, nehmen aber auch darauf Bedacht, daß eine in den letzten Jahren stark angewachsene Zahl von Wortmeldungen berücksichtigt werden kann, ohne daß der parlamentarische Fahrplan regelmäßig aus den Fugen gerät. Schließlich wurde aber auch darauf geachtet, daß das Rederecht im Prinzip ein Individualrecht bleibt und nicht ausschließlich oder vorwiegend an die parlamentarischen Klubs oder an die Präsidialkonferenz delegiert werden kann.

Im einzelnen werden die geltenden Bestimmungen des § 57 über die Beschränkung der Redezeiten von Abgeordneten in folgenden Punkten geändert:

1. In den Debatten des Nationalrates und bei der Begründung der dringlichen Anfrage darf kein Abgeordneter grundsätzlich länger als 40 Minuten sprechen. Längere Redezeiten kann der Nationalrat über Vorschlag des Präsidenten im Einzelfall genehmigen.
2. Die Mindestgrenze der ‚beschlossenen‘ Redezeitbeschränkung wird mit 10 Minuten festgesetzt (Abs. 2).
3. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz (woraus sich das Erfordernis eines Einvernehmens zwischen allen Mitgliedern derselben ergibt) vor Eingang in die Tagesordnung oder spätestens vor Beginn einer Debatte anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf, bzw. dem Nationalrat einen (differenzierten) Vorschlag über Gestaltung und Dauer der Debatte zu einem oder mehreren Verhandlungsgegenständen oder zur gesamten Tagesordnung zur Beschlußfassung unterbreiten.
4. Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte darf nicht weniger als 45 Minuten betragen, wenn es sich um eine beschlossene Blockredezeitbeschränkung handelt.
5. Werden vom Nationalrat (mangels Konsens in der Präsidialkonferenz) keine Redezeitbeschränkungen beschlossen, beträgt — unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten — die Redezeit jedes Abgeordneten grundsätzlich nicht mehr als 15 Minuten, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder Klub für jede Debatte einen Redner nominieren kann, dem eine Redezeit von 40 Minuten zusteht.
6. Die Redezeit von Abgeordneten, die keinem Klub angehören, wird jener gemäß Abs. 2 erster Satz angeglichen.
7. Spricht bei einer Redezeitbeschränkung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär länger als 20 Minuten, so kann jeder Klub, der eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.
8. Über Beschränkungen der Redezeit findet keine Debatte statt.

Zu Z 19:

Diese Bestimmung wird präziser gefaßt.

1200 der Beilagen

5

Zu Z 20:

Anpassung an die durch das BVG BGBl. Nr. 277/1992 geänderte Fassung des B-VG.

Zu Z 23:

- a) Berücksichtigung der novellierten Fassung des Art. 26 Abs. 6 B-VG (BGBl. Nr. 470/1992) sowie
- b) Formalanpassung der Z 8 des § 82 Abs. 2 in bezug auf den neuen § 49 Abs. 6 (Absetzung von Verhandlungsgegenständen auch nach Eingang in die Tagesordnung) und den neuen § 57 Abs. 4 (beschlossene Redezeitbeschränkung).

Zu Z 24:

Der neue § 92 Abs. 3 sieht vor, daß Anträge bzw. Verlangen auf Besprechung einer Anfragebeantwortung nicht nur in den beiden auf das Einlangen der Anfragebeantwortung folgenden Sitzungen, sondern jedenfalls auch im Laufe der nächstfolgenden Sitzungswoche gestellt werden können. In Fragestundensitzungen können derartige Anträge bzw. Verlangen wie bisher jedoch nicht gestellt werden (§ 94 Abs. 5).

Zu Z 25:

Wenn eine dringliche Anfrage während der Sitzung eingebracht wird, gelangt sie so wie bisher nach Erledigung der Tagesordnung zum Aufruf.

Wird die dringliche Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung eingebracht und hat die Sitzung am Vormittag begonnen, wird der Zeitpunkt für die dringliche Behandlung in der Regel 16 Uhr sein; ausgenommen sind Sitzungen, die weniger als drei Stunden vor 16 Uhr beginnen; in diesen findet die dringliche Behandlung erst nach Ablauf von drei Stunden statt, um dem befragten Regierungsmitglied eine entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.

Zu Z 26:

Die neugefaßten Bestimmungen regeln die Fragestunde. Sie haben insbesondere eine Steigerung der Aktualität der Fragen und größere Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns und der Dauer der Fragestunde zum Ziel.

§ 94:

Abs. 1 und 2 entsprechen wörtlich der geltenden Geschäftsordnung.

Abs. 3 enthält eine neu eingefügte Bestimmung über die Zurückziehung mündlicher Anfragen, weshalb der geltende Abs. 4 entfällt.

Abs. 4 bestimmt, daß jede Sitzung des Nationalrates — sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet (siehe Erläuterungen zu Z 27) — mit einer Fragestunde beginnt, welche 60 Minuten nicht überschreiten soll. Über die geltende Rechtslage hinaus ist nunmehr vorgesehen, daß der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern kann.

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz.

Abs. 6 berechtigt den Präsidenten, für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festzulegen, falls eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen kann. Diese Uhrzeit ist auch dann einzuhalten, wenn die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist, was bedeutet, daß in einer Sitzung unter Umständen auch zwei Fragestunden stattfinden können. Die Bestimmung hat den Zweck, stundenlanges Warten auf den unbestimmten Beginn einer Fragestunde zu vermeiden und größere „Terminklarheit“ zu schaffen.

§ 95:

Abs. 1 und 2 entsprechen wörtlich der geltenden Geschäftsordnung.

Der neugefaßte Abs. 3 ordnet an, daß die Anfragen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn einzubringen sind (wobei naturgemäß nur von dem in Aussicht genommenen Beginn der Sitzung ausgegangen werden kann). Dadurch sollen möglichst aktuelle Fragen zum Aufruf gelangen.

Abs. 4 stellt bei der Reihung der Fragen ähnlich wie bei der Redeordnung nach § 60 Abs. 3 nunmehr auch auf die Abwechslung zwischen Klubs und Standpunkten ab.

Abs. 5 entspricht wörtlich der geltenden Geschäftsordnung.

§ 96:

Abs. 1, 2 und 4 entsprechen wörtlich der geltenden Geschäftsordnung.

Abs. 3 enthält nunmehr die Bestimmung, daß der Fragesteller nur eine Zusatzfrage stellen darf. Dadurch sollen mehr Anfragen als bisher erledigt werden können. Er läßt wie bisher drei weitere Zusatzfragen zu und enthält eine Kollisionsregel für den Fall, daß diese gleichzeitig gestellt werden.

Zu Z 27:

Abs. 1 bestimmt, daß die Plenarberatungen einer Sitzungswoche mit einer Aktuellen Stunde eingelei-

tet werden, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich spätestens 48 Stunden vorher — Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet — unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Die Kollisionsregelung des geltenden § 97 a Abs. 5 bezüglich der dringlichen Anfrage ist damit entbehrlich.

Durch den zweiten Satz des Abs. 1 wird eine bestehende Übung gesetzlich verankert.

Abs. 2 entspricht wörtlich der Fassung des geltenden Abs. 3.

Abs. 3 entspricht wörtlich der Fassung des geltenden Abs. 4.

Abs. 4 legt fest, daß Sitzungen, die mit Aktuellen Stunden beginnen, nicht mit Fragestunden eingeleitet werden.

Die Abs. 5 und 6 regeln den Ablauf der Aktuellen Stunde.

Zu Z 28:

Durch diese Bestimmung soll das bereits bestehende Minderheitsrecht durch Erhöhung der Zahl gleichzeitig laufender verlangter Gebarungüberprüfungen von zwei auf drei ausgeweitet, gleichzeitig aber auch eine bessere Verteilung zwischen den Fraktionen erreicht werden.

Zu Z 29:

Durch die Einführung eines § 105 a wird für den Fall einer zeitlichen Konkurrenz von Debatten eine Ablaufregelung geschaffen.

Zu Z 30:

§ 107 erster Satz wird dahin gehend ergänzt, daß auch der Lauf der Fristen nach § 32 e Abs. 4 durch die tagungsfreie Zeit gehemmt wird.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 1. Juli 1993 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Jakob Auer

beteiligten sich an der anschließenden Debatte der Präsident des Nationalrates Dr. Heinz Fischer, der Obmann Dr. Willi Fuhrmann sowie die Abgeordneten Dr. Heinrich Neisser, Mag. Herbert Haupt und Andreas Wabl.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser und Mag. Herbert Haupt ein Abänderungsantrag betreffend die Ziffer 9 (§ 32 e Abs. 3 letzter Satz) und Artikel II des Gesetzentwurfes eingebracht. Dieser war wie folgt erläutert:

„Zu § 32 e Abs. 3 letzter Satz:

Diese Änderung dient der Begriffsvereinheitlichung.

Zu Artikel II:

Diese Novelle soll mit Tagungsbeginn in Kraft treten.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Außerdem beschloß der Geschäftsordnungsausschuß mit Stimmenmehrheit, folgende Feststellung in den Ausschußbericht aufzunehmen:

„Zu Z 16:

Im Zuge der Beratungen über die Einwendungsdebatte (Z 16 § 50 Abs. 1 vorletzter Satz) wurden auch Überlegungen angestellt, eine ausdrückliche positivrechtliche Bestimmung zu schaffen, derzufolge bei mehreren, auf dieselbe Bestimmung der Geschäftsordnung gestützten Geschäftsordnungsanträgen die Debatte hierüber zusammengefaßt werden kann. Schließlich wurde jedoch auf die Aufnahme einer solchen Norm verzichtet, da diesbezüglich schon ein konkreter Präzedenzfall vorliegt (107. Sitzung des NR der XVIII. GP, 12. März 1993, S 12 688 f.).“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 07 01

Jakob Auer
Berichterstatter

Dr. Willi Fuhrmann
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 720/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1), die Anwendung des Shapley'schen Verfahrens (§ 32 Abs. 2) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), des verkürzten Verfahrens (§ 28 a), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2 und des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 4) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.“

2. a) Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Vorlagen der Bundesregierung;“ die Wortfolge „Vorlagen gemäß dem EWR-BVG;“ eingefügt.

b) Im § 23 Abs. 1 wird nach den Worten „Vorlagen der Bundesregierung;“ der Ausdruck „Vorlagen gemäß dem EWR-BVG;“ eingefügt.

3. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen bzw. vorzunehmen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Die Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungs-

weise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.“

4. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hauptausschuß hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), der Mitglieder der Volksanwaltschaft (Art. 148 g B-VG) sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision (§ 6 Wehrgesetz 1978), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind (Art. 54 B-VG) sowie an der Beschlußfassung über eine Volksbefragung (Art. 49 b B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.“

5. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Nationalrat nach Beratung in der Präsidialkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, daß die Zusammensetzung von Ausschüssen in der Weise vorgenommen wird, daß bei der Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Klubs von den im § 30 festgelegten Grundsätzen abgewichen wird, sofern die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuß die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 32 erhalten die Bezeichnung „3“ und „4“.

6. Im § 32 a Abs. 1 ist vor dem Strichpunkt die Wortfolge „sowie die Vorberatung der Bundesrechnungsabschlüsse“ einzufügen.

7. Dem § 32 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes kann jeder in der Sitzung des Budgetausschusses stimmberechtigte Abgeordnete an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung kurze und konkrete schriftliche Anfragen stellen, die mit dem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Diese sind vom Obmann bekanntzugeben und dem Amtlichen Protokoll in Kopie beizulegen. Der Befragte hat jedenfalls bis zu fünf Anfragen, die von einem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt wurden, innerhalb von vier Arbeitstagen nach Übergabe der Anfragen schriftlich zu beantworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Nach Einlangen der schriftlichen Beantwortung beim Präsidenten verfügt dieser die Vervielfältigung sowie die Verteilung an den Fragesteller, die Mitglieder des Budgetausschusses sowie an alle parlamentarischen Klubs.“

8. Nach § 32 a wird eingefügt:

„§ 32 b. (1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen Ständigen Unterausschuß. Jedem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Funktion so lange, bis die zuständigen Ausschüsse andere Mitglieder gewählt haben oder bis ein anderes Mitglied gemäß § 36 Abs. 2 namhaft gemacht wurde.

§ 32 c. (1) Jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses im Sinne des § 32 b kann vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Zuge einer Sitzung des Unterausschusses einschlägige Auskünfte verlangen. Das Verlangen auf Einsicht in Unterlagen bedarf eines Beschlusses des Unterausschusses.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung einschlägiger Auskünfte oder zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen besteht nicht, wenn dies dem befragten Mitglied der Bundesregierung nicht möglich ist oder wenn dadurch nationale Interessen oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden könnten.

§ 32 d. (1) Für die Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32 b gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes normiert wird.

(2) Die Unterausschüsse sind vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des betreffenden Unterausschusses vom Vorsitzenden so einzuberufen, daß dieser binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder oder vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung verlangt wird.

(3) Die Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind, sofern nicht anderes beschlossen wird, vertraulich. Die Mitglieder des Unterausschusses sind vom Präsidenten des Nationalrates auf Wahrung der Vertraulichkeit zu vereidigen.

(5) Über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Unterausschuß als Mitglieder angehören oder deren Teilnahme sich nicht aus Art. 75 B-VG ergibt, entscheidet für jede Sitzung der Unterausschuß durch Beschluß. Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung entscheidet der Obmann. Das Protokoll ist vom Obmann und einem Schriftführer zu unterfertigen. Der Präsident des Nationalrates hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.“

9. Nach § 32 d wird folgender § 32 e eingefügt:

„§ 32 e. (1) Der Rechnungshofausschuß (§ 79 Abs. 2) wählt einen Ständigen Unterausschuß, welchem mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören muß.

(2) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages, der von fünf Abgeordneten unterstützt sein muß, beschließen, diesem Unterausschuß den Auftrag zu erteilen, einen bestimmten Vorgang im Sinne des § 99 Abs. 2 zu prüfen. Einem solchen Beschluß ist ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gleichzuhalten.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 letzter Satz ist unzulässig, wenn zu diesem Gegenstand bereits ein Prüfungsverfahren beim Rechnungshof anhängig ist. Darüber hinaus darf ein solches Verlangen nicht gestellt werden, solange noch ein früheres Verlangen in Durchführung begriffen ist. Werden mehrere Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs gestellt, hat der Präsident auf angemessene Abwechslung zu achten.

(4) Der Unterausschuß hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines Beschlusses gemäß Abs. 2 erster Satz oder nach Einlangen eines

Verlangens gemäß Abs. 2 zweiter Satz beim Präsidenten des Nationalrates die Beratung aufzunehmen und innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Bericht an den Rechnungshofausschuß zu erstatten. Der Rechnungshofausschuß kann beschließen, diesen Bericht als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Für diesen Unterausschuß gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie die Bestimmungen des § 32 b Abs. 2.“

10. Dem § 34 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Obmann hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt ‚Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses‘ zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn vor Eingang in die Tagesordnung

1. der Ausschuß dies beschließt oder
2. eine solche Aussprache von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird und seit mehr als sechs Monaten nicht stattgefunden hat.

Die Erörterung einer anhängigen Gebarungüberprüfung im Rechnungshofausschuß (§ 79 Abs. 2) ist unzulässig. In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.“

11. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Vor der Beschlußfassung kann eine allgemeine Debatte stattfinden. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35 a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.“

12. Im § 42 Abs. 4 wird der Beistrich nach dem Wort „erstatten“ durch einen Punkt ersetzt; die Wortfolge „der einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten darf.“ entfällt.

13. Im § 43 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Die Abstimmung hierüber ist, sofern keine Debatte stattfindet, vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen; findet eine Debatte statt, so erfolgt die Abstimmung nach Schluß dieser Debatte.“

14. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten unter Angabe eines Themas oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen acht Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

15. Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Präsident kann auch nach Eingang in die Tagesordnung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz dem Nationalrat die Absetzung eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung vorschlagen. Darüber entscheidet der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit ohne Debatte.“

16. § 50 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet in der Regel eine gemeinsame Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten mit fünf Minuten und die Zahl der Redner je Klub auf drei beschränken kann; auf Verlangen von fünf Abgeordneten, die demselben Klub angehören, findet für alle von diesem Klub erhobenen Einwendungen eine gesonderte Debatte statt, wobei jedoch der Präsident die Redezeit und die Zahl der Redner in gleicher Weise wie in der gemeinsamen Debatte beschränken kann. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge mehrerer Debatten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3. Die Abstimmung über alle erhobenen Einwendungen erfolgt nach Durchführung der Debatte bzw. im Fall mehrerer Debatten nach der letzten.“

17. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und in der Regel von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann jedoch die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. Bei der Einbringung von umfangreichen Abänderungsanträgen kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung bzw. die Verteilung an die Abgeordneten verfügen, sofern einer der unterfertigten Abgeordneten in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Abänderungsanträge sind dem Stenographischen Protokoll beizudrucken.“

18. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Jeder Abgeordnete darf in den Debatten des Nationalrates und bei der Begründung einer dringlichen Anfrage — unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten — grundsätzlich nicht länger als 40 Minuten sprechen. Der Nationalrat kann im Einzelfall über Vorschlag des Präsidenten eine längere Redezeit genehmigen.

(2) Die Redezeit jedes Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf auch auf weniger als 40, aber nicht auf weniger als 10 Minuten beschränkt werden, wenn dies

1. der Nationalrat spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz — auch während der Debatte — anordnet.

Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten beschränkt, steht einem Redner jedes Klubs dennoch eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(3) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Eingang in die Tagesordnung oder spätestens vor Beginn einer Debatte

1. anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf, oder
2. dem Nationalrat einen Vorschlag über Gestaltung und Dauer der Debatte zu einem oder mehreren Verhandlungsgegenständen oder zur gesamten Tagesordnung zur Beschlußfassung unterbreiten. Kommt ein Konsens über einen solchen Vorschlag in der Präsidialkonferenz nicht zustande, beträgt — unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten — die Redezeit jedes Abgeordneten grundsätzlich 15 Minuten, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder Klub für jede Debatte einen Redner nominieren kann, dem eine Redezeit von 40 Minuten zusteht.

(4) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 3 Z 1 kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Beginn der Debatte mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 45 Minuten betragen darf.

(5) Wurde eine Anordnung gemäß Abs. 3 Z 1 getroffen oder ein Beschluß gemäß Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 gefaßt, ist eine Beschränkung der Redezeit gemäß Abs. 2 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses gemäß Abs. 3 oder 4 nicht auf weniger als 10 Minuten je Debatte beschränkt werden.

(7) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär in einer Debatte, die einer Redezeitbeschränkung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 unterliegt, länger als 20 Minuten, kann jeder Klub, der eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.

(8) Über Beschränkungen der Redezeit findet keine Debatte statt.“

19. § 62 Abs. 1 lautet:

„§ 62. (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.“

20. § 69 Abs. 1 lautet:

„§ 69. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

21. In § 79 Abs. 2 sind die Worte „und Bundesrechnungsabschlüsse“ zu streichen.

22. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bundesrechnungsabschlüsse werden in derselben Weise dem Ausschuß gemäß § 32 a zugewiesen.“

23. a) In § 82 Abs. 2 wird folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem nähere Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen getroffen werden, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 26 Abs. 6 B-VG).“

b) § 82 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5 und 6, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

24. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in den beiden auf das Einlangen der Anfragebeantwortung folgenden Sitzungen, jedenfalls aber auch im Laufe der nächstfolgenden Sitzungswoche gestellt werden.“

25. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer vor Eingang in die Tagesordnung eingebrachten dringlichen Anfrage zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese für 16 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung anzuberaumen; eine nach Eingang in die Tagesordnung eingebrachte dringliche Anfrage gelangt nach deren Erledigung zum Aufruf.“

26. Die §§ 94 bis 96 lauten:

„§ 94. (1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort

gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen. Die Zurückziehung mündlicher Anfragen ist jederzeit möglich.

(4) Sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet, beginnt in der Regel jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten, doch kann der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern.

(5) Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates angesetzt werde. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57 a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.

(6) Kann eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen, so kann der Präsident für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festlegen, die auch dann einzuhalten ist, wenn allenfalls die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist.

§ 95. (1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, in der sie aufgerufen werden sollen — Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, einzubringen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf die ressortmäßige Zugehörigkeit und die Abwechslung zwischen den Klubs und Standpunkten die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt. Beim Aufruf ist die Frage vom Fragesteller mündlich zu wiederholen.

§ 96. (1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.

(2) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

(4) Jede Zusatzfrage muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.“

27. § 97 a lautet:

„§ 97 a. (1) Die Plenarberatungen einer Sitzungswoche werden mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich spätestens 48 Stunden vorher — Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet — unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, trifft der Präsident die Auswahl unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

(2) Die Parlamentsdirektion veranlaßt die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(3) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(4) In Sitzungen, die mit Aktuellen Stunden beginnen, findet keine Fragestunde statt.

(5) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel zwischen 60 und 70 Minuten dauern und so gestaltet werden, daß auf die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht mehr als 50 Minuten entfallen. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(6) Als erster Redner gelangt in der Regel der Erstunterzeichner des Vorschlages gemäß Abs. 1 mit einer Redezeit von 10 Minuten zu Wort. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, eine einleitende Stellungnahme zum Thema abzugeben, die gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten soll. Die Redezeit aller weiteren Teilnehmer an der Aktuellen Stunde darf nicht mehr als fünf Minuten betragen, wobei in der Regel von jedem Klub zwei Redner zum Wort gelangen sollen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.“

28. § 99 Abs. 3 lautet:

„(3) Sind bereits drei Gebarungüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Klubs ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange zwei Gebarungüberprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Klubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Gebarungüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.“

29. Nach dem § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a. Sofern nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mehrere Debatten zum gleichen Zeitpunkt anzuberaumen wären, ist bei gleichzeitiger Einbringung in folgender Reihenfolge vorzuge-

hen: Behandlung einer dringlichen Anfrage, Besprechung einer Anfragebeantwortung, Debatte über einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatte über einen Antrag auf Fristsetzung und schließlich andere kurze Debatten.“

30. § 107 erster Satz lautet:

„In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 32 e Abs. 4, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. September 1993 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geschäftsordnungsgesetz — Novelle 1993

Geltende Fassung

Entwurf

§ 8. (1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), des verkürzten Verfahrens (§ 28 a), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2, des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) und der Abhaltung einer Aktuellen Stunde (§ 97 a Abs. 1) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

§ 21. (1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

- Selbständige Anträge von Abgeordneten;
- Vorlagen der Bundesregierung;
- Gesetzesanträge des Bundesrates;
- Volksbegehren;
- Einsprüche des Bundesrates;
- Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

- Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;
- Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;
- Berichte der Volksanwaltschaft;
- Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines

§ 8. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1), die Anwendung des Shapley'schen Verfahrens (§ 32 Abs. 2) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), des verkürzten Verfahrens (§ 28 a), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2 und des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 4) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

§ 21. (1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

- Selbständige Anträge von Abgeordneten;
- Vorlagen der Bundesregierung;
- Vorlagen gemäß dem EWR-BVG;
- Gesetzesanträge des Bundesrates;
- Volksbegehren;
- Einsprüche des Bundesrates;
- Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in Internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

- Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;
- Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;
- Berichte der Volksanwaltschaft;
- Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines

Geltende Fassung

Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen und Bürgerinitiativen.

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

Selbständige Anträge von Ausschüssen;

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Berichte von Enquete-Kommissionen;

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

Wahlen.

§ 23. (1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ausnahmsweise

Entwurf

Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen und Bürgerinitiativen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 23. (1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Vorlagen gemäß dem EWR-BVG, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.

(2) unverändert

14

1200 der Beilagen

absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, daß die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen richten sich nach den Bestimmungen des § 100 Abs. 5.

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates bekanntzugeben. Diese Mitteilungen (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 29. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), der Mitglieder der Volksanwaltschaft (Art. 148 g B-VG) sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision (§ 6 Wehrgesetz 1978), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55

(3) unverändert

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen bzw. vorzunehmen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Die Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 29. (1) unverändert

(2) Der Hauptausschuß hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), der Mitglieder der Volksanwaltschaft (Art. 148 g B-VG) sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision (§ 6 Wehrgesetz 1978), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind (Art. 54 B-VG) sowie an der Beschlußfassung über eine Volksbefragung (Art. 49 b B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnun-

Geltende Fassung

Abs. 1 B-VG). Hiebei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.

§ 32. (1) Zur Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschußverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(3) Ein verhindertes Ausschußmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

§ 32 a. (1) Dem insbesondere mit der Vorberaterung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG; er kann — bis auf Widerruf — bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31 gewählten Ständigen Unterausschuß übertragen,

Entwurf

gen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hiebei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.

§ 32. (1) unverändert

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Nationalrat nach Beratung in der Präsidialkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, daß die Zusammensetzung von Ausschüssen in der Weise vorgenommen wird, daß bei der Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Klubs von den im § 30 festgelegten Grundsätzen abgewichen wird, sofern die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuß die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.

(3) Text des bisherigen Abs. 2

(4) Text des bisherigen Abs. 3

§ 32 a. (1) Dem insbesondere mit der Vorberaterung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG sowie die Vorberaterung der Bundesrechnungsabschlüsse; er kann — bis auf Widerruf — bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31

Geltende Fassung

dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.

(2) Die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich.

(3) Der Ausschuß beziehungsweise sein Ständiger Unterausschuß sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (§ 46) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Vorlagen im Sinne des Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG hat der Präsident unmittelbar dem Ausschuß beziehungsweise dem Ständigen Unterausschuß zuzuweisen. Die Frist gemäß Art. 51 b Abs. 2 letzter Satz B-VG beginnt mit der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes.

Entwurf

gewählten Ständigen Unterausschuß übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes kann jeder in der Sitzung des Budgetausschusses stimmberechtigte Abgeordnete an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung kurze und konkrete schriftliche Anfragen stellen, die mit dem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Diese sind vom Obmann bekanntzugeben und dem Amtlichen Protokoll in Kopie beizulegen. Der Befragte hat jedenfalls bis zu fünf Anfragen, die von einem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt wurden, innerhalb von vier Arbeitstagen nach Übergabe der Anfragen schriftlich zu beantworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Nach Einlangen der schriftlichen Beantwortung beim Präsidenten verfügt dieser die Vervielfältigung sowie die Verteilung an den Fragesteller, die Mitglieder des Budgetausschusses sowie an alle parlamentarischen Klubs.

§ 32 b. (1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen Ständigen Unterausschuß. Jedem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Funktion so lange, bis die zuständigen Ausschüsse andere Mitglieder gewählt haben oder bis ein anderes Mitglied gemäß § 36 Abs. 2 namhaft gemacht wurde.

Geltende Fassung

Entwurf

18

§ 32 c. (1) Jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses im Sinne des § 32 b kann vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Zuge einer Sitzung des Unterausschusses einschlägige Auskünfte verlangen. Das Verlangen auf Einsicht in Unterlagen bedarf eines Beschlusses des Unterausschusses.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung einschlägiger Auskünfte oder zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen besteht nicht, wenn dies dem befragten Mitglied der Bundesregierung nicht möglich ist oder wenn dadurch nationale Interessen oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden könnten.

§ 32 d. (1) Für die Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32 b gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes normiert wird.

(2) Die Unterausschüsse sind vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des betreffenden Unterausschusses vom Vorsitzenden so einzuberufen, daß dieser binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder oder vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung verlangt wird.

(3) Die Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind, sofern nicht anderes beschlossen wird, vertraulich. Die Mitglieder des Unterausschusses sind vom Präsidenten des Nationalrates auf Wahrung der Vertraulichkeit zu vereidigen.

(5) Über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Unterausschuß als Mitglieder angehören oder deren Teilnahme sich nicht aus Art. 75 B-VG ergibt, entscheidet für jede Sitzung der Unterausschuß durch Beschluß. Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung entscheidet der Obmann. Das Protokoll ist vom Obmann und einem Schriftführer zu unterfertigen. Der Präsident des Nationalrates hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

§ 32 e. (1) Der Rechnungshofausschuß (§ 79 Abs. 2) wählt einen Ständigen Unterausschuß, welchem mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören muß.

(2) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages, der von fünf Abgeordneten unterstützt sein muß, beschließen, diesem Unterausschuß den Auftrag zu erteilen, einen bestimmten Vorgang im Sinne des § 99 Abs. 2 zu

1200 der Beilagen

Geltende Fassung

Entwurf

§ 34. (1) Zur Konstituierung wird der Ausschuß vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuß ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsführung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

prüfen. Einem solchen Beschluß ist ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gleichzuhalten.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 letzter Satz ist unzulässig, wenn zu diesem Gegenstand bereits ein Prüfungsverfahren beim Rechnungshof anhängig ist. Darüber hinaus darf ein solches Verlangen nicht gestellt werden, solange noch ein früheres Verlangen in Durchführung begriffen ist. Werden mehrere Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs gestellt, hat der Präsident auf angemessene Abwechslung zu achten.

(4) Der Unterausschuß hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines Beschlusses gemäß Abs. 2 erster Satz oder nach Einlangen eines Verlangens gemäß Abs. 2 zweiter Satz beim Präsidenten des Nationalrates die Beratung aufzunehmen und innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Bericht an den Rechnungshofausschuß zu erstatten. Der Rechnungshofausschuß kann beschließen, diesen Bericht als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Für diesen Unterausschuß gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie die Bestimmungen des § 32 b Abs. 2.

§ 34. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Obmann hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn vor Eingang in die Tagesordnung

1. der Ausschuß dies beschließt oder

§ 41. (1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuß ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuß ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(3) Der Ausschuß wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuß, auf dessen Vorschlag die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtrträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35 a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen,

2. eine solche Aussprache von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird und seit mehr als sechs Monaten nicht stattgefunden hat.

Die Erörterung einer anhängigen Gebarungüberprüfung im Rechnungshofausschuß (§ 79 Abs. 2) ist unzulässig. In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.

§ 41. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Liegen mehrere Gesamtrträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Vor der Beschlußfassung kann eine allgemeine Debatte stattfinden. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35 a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(5) unverändert

(6) unverändert

Geltende Fassung

daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(7) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuß vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär, der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigefügt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuß mitteilt.

(9) Jeder Beschluß des Ausschusses wird — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekanntzugeben.

Entwurf

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. (1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Hiebei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.

(2) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschußverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten, der einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten darf.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident

(12) unverändert

§ 42. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschußverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten.

(5) unverändert

(6) unverändert

Geltende Fassung

verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschußbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43. (1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung eine kurze Debatte (§ 57 a) über Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 verlangen.

§ 46. (1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

Entwurf

§ 43. (1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist, sofern keine Debatte stattfindet, vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen; findet eine Debatte statt, so erfolgt die Abstimmung nach Schluß dieser Debatte.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 46. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Geltende Fassung

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen. Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

§ 49. (1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigten Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

Entwurf

(4) unverändert

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten unter Angabe eines Themas oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen acht Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

§ 49. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Präsident kann auch nach Eingang in die Tagesordnung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz dem Nationalrat die Absetzung eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung vorschlagen. Darüber entscheidet der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit ohne Debatte.

Geltende Fassung

§ 50. (1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet nur eine Debatte statt, in der die Redezeit des einzelnen Abgeordneten vom Präsidenten bis auf fünf Minuten beschränkt werden kann. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtenmittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekanntgegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 53. (1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuß vorberaten worden ist, wird durch den Berichterstatter eröffnet. Im Falle der Verhinderung des gewählten Berichterstatters hat der Obmann oder — wenn auch dieser verhindert ist — ein Obmannstellvertreter des Ausschusses den Bericht zu erstatten.

(2) Der Präsident kann bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß eine

Entwurf

§ 50. (1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet in der Regel eine gemeinsame Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten mit fünf Minuten und die Zahl der Redner je Klub auf drei beschränken kann; auf Verlangen von fünf Abgeordneten, die demselben Klub angehören, findet für alle von diesem Klub erhobenen Einwendungen eine gesonderte Debatte statt, wobei jedoch der Präsident die Redezeit und die Zahl der Redner in gleicher Weise wie in der gemeinsamen Debatte beschränken kann. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge mehrerer Debatten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3. Die Abstimmung über alle erhobenen Einwendungen erfolgt nach Durchführung der Debatte bzw. im Fall mehrerer Debatten nach der letzten. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 53. (1) unverändert

(2) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluß gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

- (6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,
1. die Verhandlung zu vertagen,
 2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
 3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(8) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.

(3) unverändert

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und in der Regel von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann jedoch die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. Bei der Einbringung von umfangreichen Abänderungsanträgen kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung bzw. die Verteilung an die Abgeordneten verfügen, sofern einer der unterfertigten Abgeordneten in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Abänderungsanträge sind dem Stenographischen Protokoll beizudrucken.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Geltende Fassung

§ 57.

(1) Die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn

1. der Nationalrat dies spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz — auch während der Debatte — anordnet.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Falle des Abs. 1 Z 2 nicht auf weniger als 10 Minuten herabgesetzt werden.

(4) Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, steht dem jeweils ersten gemeldeten Redner jedes Klubs dennoch eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(5) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Beginn der Debatte anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in der Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. (. . .)

(6) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 5 kann auch vor Beginn der Debatte mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei diese Zeit für einen Klub nicht weniger als 60 Minuten betragen darf.

Entwurf

§ 57. (1) Jeder Abgeordnete darf in den Debatten des Nationalrates und bei der Begründung einer dringlichen Anfrage — unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten — grundsätzlich nicht länger als 40 Minuten sprechen. Der Nationalrat kann im Einzelfall über Vorschlag des Präsidenten eine längere Redezeit genehmigen.

(2) Die Redezeit jedes Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf auch auf weniger als 40, aber nicht auf weniger als 10 Minuten beschränkt werden, wenn dies

1. der Nationalrat spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz — auch während der Debatte — anordnet.

Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten beschränkt, steht einem Redner jedes Klubs dennoch eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(3) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Eingang in die Tagesordnung oder spätestens vor Beginn einer Debatte

1. anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf, oder
2. dem Nationalrat einen Vorschlag über Gestaltung und Dauer der Debatte zu einem oder mehreren Verhandlungsgegenständen oder zur gesamten Tagesordnung zur Beschlußfassung unterbreiten.

Kommt ein Konsens über einen solchen Vorschlag in der Präsidialkonferenz nicht zustande, beträgt — unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten — die Redezeit jedes Abgeordneten grundsätzlich 15 Minuten, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder Klub für jede Debatte einen Redner nominieren kann, dem eine Redezeit von 40 Minuten zusteht.

(4) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 3 Z 1 kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Beginn der Debatte mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 45 Minuten betragen darf.

(5) (...) Wurde eine solche Anordnung getroffen, ist ein Beschluß gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr zulässig.

(7) Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen einer Anordnung beziehungsweise eines Beschlusses auf Festlegung der Gesamtredezeit gemäß Abs. 5 oder 6 beschränkt werden, jedoch nicht auf weniger als 20 Minuten für jeden Redner.

(8) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär länger als 20 Minuten, kann von jedem Klub für einen von ihm namhaft gemachten Redner zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch genommen werden.

(2) Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Debatte durchgeführt werden.

(9) Anordnungen des Präsidenten sowie Beschlüsse im Sinne des Abs. 1, 5, 6 und 7 können auch vor Eingang in die Tagesordnung getroffen beziehungsweise gefaßt werden.

§ 62. (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder der Volksanwaltschaft sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

§ 69. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge von Abgeordneten oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(5) Wurde eine Anordnung gemäß Abs. 3 Z 1 getroffen oder ein Beschluß gemäß Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 gefaßt, ist eine Beschränkung der Redezeit gemäß Abs. 2 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses gemäß Abs. 3 oder 4 nicht auf weniger als 10 Minuten je Debatte beschränkt werden.

(7) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär in einer Debatte, die einer Redezeitbeschränkung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 unterliegt, länger als 20 Minuten, kann jeder Klub, der eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.

(8) Über Beschränkungen der Redezeit findet keine Debatte statt.

§ 62. (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.

(2) unverändert

§ 69. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluß des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(3) unverändert

(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(4) unverändert

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(5) unverändert

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberaterung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(6) unverändert

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

(7) unverändert

§ 79. (1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungüberprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

§ 79. (1) unverändert

(2) Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuß (Rechnungshofausschuß) zur Vorberaterung zugewiesen.

(2) Berichte des Rechnungshofes werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuß (Rechnungshofausschuß) zur Vorberaterung zugewiesen. Bundesrechnungsabschlüsse werden in derselben Weise dem Ausschuß gemäß § 32 a zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberaterung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Vorberaterung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) unverändert

Geltende Fassung

(4) Beim Bundesrechnungsabschluß hat der Ausschlußantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 82. (1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Abweichende Beschlusserfordernisse gelten in folgenden Fällen:

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch bei Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.
2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.
3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.
4. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.
5. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.
6. Zu einem Beschluß des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14 a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.

Entwurf

(4) unverändert

§ 82. (1) unverändert

(2) Z 1—7 unverändert

8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

(4) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) Ebenso sind Staatsverträge oder in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, bei der Genehmigung des Abschlusses ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

§ 92. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung, in der der Antrag gestellt wurde, oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung gestellt werden.

(4) Richtet sich ein Verlangen gemäß Abs. 2 auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, nicht aber über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

7 a. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem nähere Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen getroffen werden, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 26 Abs. 6 B-VG).

8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5 und 6, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 92. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in den beiden auf das Einlangen der Anfragebeantwortung folgenden Sitzungen, jedenfalls aber auch im Laufe der nächstfolgenden Sitzungswoche gestellt werden.

(4) unverändert

Geltende Fassung	Entwurf
(5) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.	(5) unverändert
(6) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.	(6) unverändert
(7) Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen oder verlangt wurde, kann die Besprechung in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung stattfinden.	(7) unverändert
§ 93. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.	§ 93. (1) unverändert
(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 zulässig.	(2) unverändert
(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch innerhalb eines Jahres mehr als zwei solche Verlangen unterzeichnen.	(3) unverändert
(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer Anfrage noch vor Eingang in die Tagesordnung durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.	(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer vor Eingang in die Tagesordnung eingebrachten dringlichen Anfrage zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese für 16 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung anzuberaumen; eine nach Eingang in die Tagesordnung eingebrachte dringliche Anfrage gelangt nach deren Erledigung zum Aufruf.
(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.	(5) unverändert
(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.	(6) unverändert

Geltende Fassung

§ 94. (1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können Ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder, im Fall der schriftlichen Beantwortung, bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen.

(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57 a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.

§ 95. (1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in

Entwurf

§ 94. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen. Die Zurückziehung mündlicher Anfragen ist jederzeit möglich.

(4) Sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet, beginnt in der Regel jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten, doch kann der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern.

(5) Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57 a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.

(6) Kann eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen, so kann der Präsident für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festlegen, die auch dann einzuhalten ist, wenn allenfalls die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist.

§ 95. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, in der sie aufgerufen werden

Geltende Fassung

der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der vorangehende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und die ressortmäßige Zugehörigkeit, die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt. Beim Aufruf ist die Frage vom Anfragesteller mündlich zu wiederholen.

§ 96. (1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.

(2) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen.

(4) Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind, wobei er auf eine Abwechslung zwischen den Fragestellern verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat.

(5) Jede Zusatzfrage muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.

§ 97 a. (1) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von fünf Abgeordneten schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der ersten Sitzung des Nationalrates jener Sitzungswoche, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll — Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem Folge gegeben wird.

Entwurf

sollen — Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, einzubringen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf die ressortmäßige Zugehörigkeit und die Abwechslung zwischen den Klubs und Standpunkten die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) unverändert

§ 96. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

(4) Text des bisherigen Abs. 5

§ 97 a. (1) Die Plenarberatungen einer Sitzungswoche werden mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich spätestens 48 Stunden vorher — Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet — unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, trifft der Präsident die Auswahl unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

Geltende Fassung

(2) In einer Sitzungswoche darf nur eine Aktuelle Stunde anberaumt werden. Im Falle der Anberaumung einer Aktuellen Stunde werden diesbezügliche Verlangen, die sich auf dieselbe Sitzungswoche beziehen, gegenstandslos.

(3) Die Parlamentsdirektion veranlaßt die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(4) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(5) Die Aktuelle Stunde findet nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, statt. Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen beziehungsweise verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde.

(6) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(7) Die Aussprache wird im Fall eines Verlangens gemäß Abs. 1 von dessen Erstunterzeichner eröffnet. Ansonsten nimmt der Präsident bei der ersten Worterteilung auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3 Bedacht. Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

§ 99. (1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungsüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten

Entwurf

(2) Text des bisherigen Abs. 3

(3) Text des bisherigen Abs. 4

(4) In Sitzungen, die mit Aktuellen Stunden beginnen, findet keine Fragestunde statt.

(5) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel zwischen 60 und 70 Minuten dauern und so gestaltet werden, daß auf die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht mehr als 50 Minuten entfallen. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(6) Als erster Redner gelangt in der Regel der Erstunterzeichner des Vorschlages gemäß Abs. 1 mit einer Redezeit von zehn Minuten zu Wort. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, eine einleitende Stellungnahme zum Thema abzugeben, die gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten soll. Die Redezeit aller weiteren Teilnehmer an der Aktuellen Stunde darf nicht mehr als fünf Minuten betragen, wobei in der Regel von jedem Klub zwei Redner zum Wort gelangen sollen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

§ 99. (1) unverändert

(2) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits zwei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange eine Gebarungsüberprüfung auf Grund eines von ihm unterstützten Verlangens anhängig ist. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

§ 107. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.

(3) Sind bereits drei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Klubs ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange zwei Gebarungsüberprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Klubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 105 a. Sofern nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mehrere Debatten zum gleichen Zeitpunkt anzuberaumen wären, ist bei gleichzeitiger Einbringung in folgender Reihenfolge vorzugehen: Behandlung einer dringlichen Anfrage, Besprechung einer Anfragebeantwortung, Debatte über einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatte über einen Antrag auf Fristsetzung und schließlich andere kurze Debatten.

§ 107. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 32 e Abs. 4, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.

ZU 1200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXVIII. GP**ABWEICHENDE PERSÖNLICHE
STELLUNGNAHME****gemäß Art.42 Abs.5 GOG**

des Abgeordneten Wabl

zum Antrag 556/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Dr. Haider, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird

Der Grüne Klub bedauert, daß in der für den Nationalrat so wichtigen Frage der Geschäftsordnungsreform kein von allen Klubs getragener Antrag zustande kam und auch keine einstimmige Beschlußfassung im Plenum möglich sein wird. Wir bestreiten dabei keineswegs, daß sich auch die Regierungsfractionen ernsthaft um eine einvernehmliche Änderung der Geschäftsordnung bemüht haben. Diesen Bemühungen war ja auch ein - wenn auch nur vorläufiger - Erfolg beschieden. Denn in der Sitzung des Geschäftsordnungskomitees vom 19. Mai 1993 konnte zwischen den Verhandlungsführern Einvernehmen über einen entsprechenden Antrag erzielt werden. Zwar konnte das erzielte Verhandlungsergebnis angesichts der Tatsache, daß wesentliche Vorschläge des Grünen Klubs nicht aufgegriffen wurden (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten; Recht des Antragstellers, sechs Monate nach Beginn der Vorberatung die Erstattung eines Berichtes an den Nationalrat verlangen zu können; Möglichkeit der Einsichtnahme in Verwaltungsakten durch einzelne Abgeordnete bzw. jedenfalls auf Beschluß von Ausschüssen; Wegfall des Unterstützungserfordernisses für schriftliche Anfragen; Verankerung eines Mindestzeitraums für die Vorberatung eines Antrags um die Beschlußfassung von Anträgen bereits wenige Tage nach ihrer Einbringung auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken; Durchführung von Enqueten und Enquetekommissionen auf Verlangen einer Minderheit; Erleichterung der Klubbildung) weder beim unterfertigten Verhandlungsführer, noch bei den übrigen Abgeordneten des Grünen Klubs Begeisterung hervorrufen. Im Hinblick darauf, daß es sich um einen Kompromiß handelte und vor allem angesichts der Tatsache, daß auch Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, den Rechnungshofausschuß auf Beschluß Medienvertretern gegenüber zu öffnen, wäre der Grüne Klub aber bereit gewesen, den ausverhandelten Antrag mitzutragen.

Leider fand dieser von den Mitgliedern des Geschäftsordnungskomitees akkordierte Antrag nicht die Zustimmung des ÖVP-Klubs. In der Folge waren auch die übrigen Klubs nur allzu rasch bereit, am vereinbarten Antrag wesentliche Änderungen vorzunehmen. Diesem neuen Antrag kann der Grüne Klub vor allem aufgrund des Wegfalls der Medienöffentlichkeit des Rechnungshofausschusses nicht mehr zustimmen. Darüber hinaus existiert aber auch eine Reihe weiterer Kritikpunkte:

1. Der neugeschaffene Ständige Unterausschuß des Rechnungshofausschusses (§ 32e) wird den ihm erteilten Prüf- bzw. Kontrollaufträgen nicht wirksam nachkommen können: Denn aufgrund der Anwendbarkeit der Verfahrensregeln der Unterausschüsse tagt dieser Ausschuß nicht nur nicht öffentlich, sondern sogar vertraulich. Der Unterausschuß kann keine Akten anfordern und die Ladung von Auskunftspersonen ist nur auf Mehrheitsbeschluß möglich. Falsche Aussagen vor diesem Ausschuß unterliegen nicht der Strafbarkeit gemäß § 288 StGB.
2. Durch die Einfügung der §§ 32b bis 32d kommt die Geschäftsordnung dem Verfassungsauftrag zur Errichtung zweier Ständiger Unterausschüsse zur Überprüfung nachrichtendienstlicher Maßnahmen nach. Auch in diesem Punkt stellt sich der vorliegende Antrag aber als Rückschritt dar. Denn dem Nationalrat liegt seit Oktober 1991 ein Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Schieder, Dr. Graff und Genossen vor (227/A), der in einem wesentlichen Punkt weitergeht: "Im Aufgabenbereich der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b kann jedes Mitglied vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung Auskünfte verlangen. Bei der Auskunftserteilung hat das Mitglied der Bundesregierung dem Unterausschuß Einsicht in die einschlägigen Akten und sonstigen Unterlagen zu gewähren." (§ 32c Abs.1) Nach dem nunmehr vorliegenden Antrag bedarf aber die Einsichtnahme in Unterlagen eines Beschlusses des Unterausschusses. Damit wird ohne sachlichen Grund vom ursprünglichen Antrag der Regierungsfractionen abgegangen. Denn die Interessen der nationalen Sicherheit oder der Sicherheit von Personen sind durch § 32c Abs.2 GOG bereits ausreichend geschützt. Ob derartige Interessen gefährdet sind, kann nur der betreffende Bundesminister, nicht aber die Mehrheit der Unterausschußmitglieder feststellen. Das von den Regierungsfractionen vorgebrachte Argument, der ursprünglich vorgeschlagene Text widerspreche dem Art.52a Abs.2 B-VG, weil dort nur von einer Befugnis der Ständigen Unterausschüsse, nicht aber seiner einzelnen Mitglieder die Rede sei, kann in keiner Weise überzeugen. Denn erstens erfaßt der Text des Art. 52a B-VGs unterschiedslos das Verlangen auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in Unterlagen, sodaß die angebliche Verfassungswidrigkeit des ursprünglichen Antrags 227/A nur teilweise (hinsichtlich des Verlangens auf Einsichtnahme, nicht aber hinsichtlich des Verlangens auf Auskünfte) saniert wäre. Zweitens weist auch Art.52 Abs.1 B-VG die Interpellationsbefugnis dem Nationalrat als solchem zu, während die Geschäftsordnung diese Befugnis dahingehend konkretisiert, daß sie bereits von einer Gruppe von fünf Abgeordneten wahrgenommen werden kann. Es wurde noch nie behauptet, daß in dieser analogen Konstruktion eine Verfassungswidrigkeit begründet liege.

3. Der vorliegende Geschäftsordnungsantrag bringt auch keinerlei verbesserte Zugangsmöglichkeit zur Anfragebesprechung gemäß § 92 GOG, obwohl dies im Geschäftsordnungskomitee von allen Klubs mit Ausnahme der FPÖ befürwortet wurde. Zurecht hat Präsident Dr. Fischer bereits in den 60er Jahren die Inkonsequenz kritisiert, die darin begründet liegt, daß eine Abgeordnetengruppe (von damals jeweils 20 Abgeordneten) zwar die dringliche Behandlung einer Anfrage verlangen, nicht aber nach erfolgter Beantwortung einer schriftlichen Anfrage die Durchführung einer Besprechung erzwingen kann. Die Durchführung von Anfragebesprechungen erst auf Verlangen von 20 Abgeordneten birgt aber noch eine weitere Problematik in sich: Denn nur im Rahmen einer derartigen Debatte kann der Antrag auf Nichtzurkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung gestellt werden. Gruppen von bis zu 19 Abgeordneten ist damit der Zugang zum einzigen rechtlichen Instrumentarium verwehrt, das ihnen gegen unbefriedigende oder sogar rechtswidrige Antwortverweigerungen zur Verfügung steht. Kleinere Abgeordnetengruppen verfügen somit über keinerlei Mittel zur Durchsetzung ihres Interpellationsrechts im Streitfall. Sie sind damit schlechter gestellt als jeder Bürger, der in subjektiven Rechten verletzt ist, da letzteren jedenfalls die Ergreifung von Rechtsmitteln bzw. der Gang zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offensteht.

4. Die weitere Beschränkung der Redezeit stellt sich vor diesem Hintergrund als Kernelement der Geschäftsordnungsreform dar. Da der österreichische Parlamentarismus zweifellos nicht in erster Linie an zu langwierigen Diskussionen krankt, wäre der Grüne Klub nur im Rahmen eines Gesamtpakets (unter gleichzeitiger Ausweitung der Kontrollrechte) bereit gewesen, diesen Punkt mitzutragen. Denn die rigide Beschränkung aller Arten von Wortmeldungen von Abgeordneten birgt die Gefahr in sich, daß sich statt spontaner Debatten Routine breitmacht und es zu einem "stundenplanmäßigen" Ablauf der Plenarsitzungen kommt.

